

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Kreisstadt St.Wendel vom 26.06.2008

Aufgrund der §§ 11, 12, 34, 35, 83 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) und der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Stadtrat der Kreisstadt St.Wendel in seiner Sitzung vom 26.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Kreisstadt St.Wendel (nachgenannt Stadt) betreibt Unterkünfte für Obdachlose als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst aus eigener Kraft oder mit Hilfe unterhaltsverpflichteter Angehöriger eine Unterkunft zu beschaffen.
- (3) Die zur Zeit vorhandenen Obdachlosenunterkünfte befinden sich im Obdachlosenheim Rathausstraße 5 in 66606 Niederkirchen.
- (4) Die Stadt kann weitere Unterkünfte errichten, anmieten oder in sonstiger Weise bereitstellen. So lange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (5) Die Obdachlosenunterkünfte können von der Stadt auch für andere Zwecke genutzt werden, solange sie für ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht benötigt werden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die zur Verfügung gestellte Notunterkunft muss jedoch den Grundsätzen einer menschenwürdigen Unterbringung entsprechen.

- (2) Den nutzungsberechtigten Personen können aus sachlichen Gründen jederzeit andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere:
1. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 2. bei Unruhe, Missachtung des Hausfriedens und der gegenseitigen Rücksichtnahme der nutzungsberechtigten Personen,
 3. wenn die Zahl der in der Unterkunft lebenden Personen sich verringert oder
 4. bei Standortveränderungen der Obdachlosenunterkünfte.

§ 3 Aufnahme

Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt grundsätzlich durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt. Erfolgt die Einweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung der Ortspolizeibehörde, ist diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Benutzung

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Jede Art der Gebrauchsüberlassung der zugewiesenen Unterkunftseinheit an Dritte, sowie eigenmächtiges Beziehen nicht zugewiesener Räume ist untersagt. Es ist den nutzungsberechtigten Personen verboten nicht eingewiesene Personen in ihrer Unterkunft zu beherbergen. Besucher dürfen in der Zeit von 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht in der Unterkunft oder auf dem Unterkunftsgelände verweilen. Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit – gleich welcher Art – ist weder in der Unterkunft noch auf dem dazugehörigen Gelände gestattet.
- (3) Tiere – mit Ausnahme von Blindenhunden - dürfen in die Unterkunft oder auf das Unterkunftsgelände nicht eingebrochen werden.
- (4) Die nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln. Sie müssen für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Unterkunft sorgen.
- (5) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft sind umgehend der Stadt zu melden. Den nutzungsberechtigten Personen ist nicht gestattet, Veränderungen jeglicher Art an der Obdachlosenunterkunft vorzunehmen. Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Verursachters rückgängig machen lassen.

(6) Die allgemeinen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Offenes Licht und Feuer sind nicht gestattet. Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe dürfen in den Obdachlosenunterkünften nicht gelagert werden. Hausflure, Kellergänge und Speicher sowie deren Zugänge sind wegen feuerpolizeilicher Bestimmungen stets freizuhalten.

(7) Hausflure und Kellergänge sowie deren Zugänge und Gemeinschaftsräume und Flächen sind ebenso wie Gehwege zum Haus wechselweise von den nutzungsberechtigten Personen zu reinigen. Gehwegbereiche vor und zum Haus sind schnee- und eisfrei zu halten. Die Stadt kann im Bedarfsfall einen verbindlichen Räum- und Reinigungsplan erstellen. Ist eine nutzungsberechtigte Person nicht in der Lage, den o.a. Pflichten nachzukommen, hat sie für eine Vertretung zu sorgen. Der Hausmeister führt die notwendigen Kontrollen durch. Seinen diesbezüglich erteilten Anordnungen ist Folge zu leisten.

(8) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen zwecks Prüfung des Zustandes oder zum Ablesen von Messgeräten jederzeit ohne Vorankündigung zu betreten und zu besichtigen. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die zur persönlichen Nutzung bestimmten Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzug können alle Räumlichkeiten jederzeit von Beauftragten der Stadt betreten werden. Die Stadt behält für diesen Zweck einen Unterkunftsschlüssel zurück.

§ 5 Haftung

(1) Die Instandhaltung der in der Anlage der Satzung genannten Unterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Stadt. Die nutzungsberechtigten Personen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(2) Jede nutzungsberechtigte Person haftet für Schäden, die sie schuldhaft an oder in der Obdachlosenunterkunft sowie an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden haftet die nutzungsberechtigte Person auch für solche Schäden, die durch von ihr vorgenommene Veränderungen an den Unterkünften entstehen.

(3) Die nutzungsberechtigten Personen haften ferner für Schäden, die durch Haushaltangehörige sowie durch Personen, die sich mit ihrem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden. Für fehlendes Verschulden sind die nutzungsberechtigten Personen beweispflichtig.

(4) Die benutzungsberechtigten Personen haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen.

(5) Die Stadt kann Schäden und Verunreinigungen, für die die nutzungsberechtigten Personen haften, auf deren Kosten beseitigen lassen. Die Abnutzung, Veränderung oder Verschlechterung der Unterkunft oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs hat die nutzungsberechtigte Person nicht zu vertreten.

§ 6 Beendigung der Benutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Beendigung der Obdachlosigkeit, durch Auszug der nutzungs-berechtigten Personen oder durch Widerruf der Stadt.
- (2) Die Obdachloseneinrichtung ist nach Beendigung der Benutzung geräumt, sauber und mit sämtlichen Schlüsseln an eine von der Stadt beauftragte Person zu übergeben.
- (3) Wird die Unterkunft nicht geräumt, obwohl das Benutzungsverhältnis gem. § 6 (1) als beendet gilt, so kann die Räumung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften sind alle Personen verpflichtet, die in die Unterkunft eingewiesen wurden. Personen, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen und eine Unterkunft gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Unterkunft aufgrund der Einweisungsverfügung oder durch mündliche Anordnung (§ 3 S.2) benutzt werden darf. Wird die Unterkunft unberechtigt benutzt, so entsteht die Schuld mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (4) Die Benutzungsgebühr errechnet sich aus einer Grundgebühr je m^2 Nutzfläche zuzüglich einer Betriebskostenpauschale (Wasser/Abwasser/Strom/Abfall und Heizkosten je m^2 Nutzfläche). Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr pro m^2 ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Bei Beginn und/oder Beendigung der Benutzung im laufenden Kalendermonat wird die zu entrichtende monatliche Gebühr anteilig tageweise zu 1/30 der monatlichen Gebühr erhoben. Einzugs- und Auszugstag werden jeder für sich als 1 Tag berechnet. Bei nur einer Übernachtung ist die Benutzungsgebühr für einen Tag zu entrichten. Vorübergehende Abwesenheiten entbinden nicht von der Gebührenpflicht. Endet die Benutzung vor Ablauf eines vollen Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die restliche Zeit des Monats auf Antrag erstattet.
- (6) Die Benutzungsgebühren werden am 3. Tag nach der Einweisung fällig und sind dann weiterhin ohne besondere Aufforderung monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

Gebührenrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St.Wendel, den 26.06.2008

Der Bürgermeister
Der Kreisstadt St.Wendel

Klaus Bouillon

**Hinweis Inkrafttreten
05.07.2008**

**Anlage zur
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte
der Kreisstadt St.Wendel vom 26.06.2008**

Die Benutzungsgebühren gem. § 7 der Satzung bemessen sich wie folgt:

Grundgebühr/m² : 3,40 EUR / Monat

Betriebskostenpauschale:

Pauschale für Wasser, Abwasser, Strom,
Warmwasser, Gebäude-, Schornsteinreinigung,

Abfallentsorgung, Hausmeister / m² 1,20 EUR / Monat

Gesamtgebühr / m² (ohne Heizkostenpauschale) 4,60 EUR / Monat

Heizkostenpauschale / m² (Periodenzahlweise, Kurzzeitnutzer) 1,68 EUR / Monat*)

Gesamtgebühr / m² : 6,28 EUR / Monat

Heizkostenpauschale / m² (Monatl. Zahlweise, Langzeitnutzer) 0,84 EUR / Monat*)

Gesamtgebühr / m² : 5,44 EUR / Monat

*) Eine Heizkostenpauschale wird für Kurzzeitnutzer grundsätzlich nur während der Heizperiode zwischen dem 01. Oktober und dem 31. März erhoben (Periodenzahlweise). Für Langzeitnutzer kann die Heizkostenpauschale in monatlicher Zahlweise erfolgen.